

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.



Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit  
Ausschussdrucksache  
**19(16)514-F**  
öAn. am 13.01.21  
12.01.2021

### **Stellungnahme**

## **zum Entwurf zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)**

### **BT-Drucksache 19/24906**

### **Öffentliche Sachverständigenanhörung am 13. Januar 2021**

von Dr. Wolfgang Konrad, STEAG GmbH

### **Anlass und zeitliche Umsetzung**

Die Neufassung dient der nationalen Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 (EU-Amtsblatt vom 17.08.2021) über die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für Großfeuerungsanlagen. Diese Anforderungen müssen in den bestehenden Anlagen 4 Jahre nach der öffentlichen Bekanntmachung im EU-Amtsblatt eingehalten werden.

In Deutschland wurde im BImSchG verankert, dass europäische BVT-Anforderungen innerhalb von 12 Monaten national einheitlich und verbindlich umgesetzt werden, damit die Betreiber in den verbleibenden 36 Monate die Planungen, Genehmigungsverfahren, Ausschreibung und Vergabe an Lieferanten, Errichtung und Erprobung der geänderten oder zusätzlichen Komponenten zur Einhaltung der Anforderungen durchführen können.

Die geplante zeitliche Umsetzung der aktuellen Anforderungen an Großfeuerungsanlagen in einer novellierten 13. und 17. BImSchV wird dazu führen, dass aufgrund der verzögerten nationalen Umsetzung den Betreibern lediglich rund 5 Monate für die Einhaltung der Anforderungen verbleiben. In den Fällen, in denen für die Einhaltung der Anforderungen große Investitionen bis hin zu umfangreichen Nachrüstungen erforderlich sind, wird die verbleibende Zeit nicht ausreichen, diese umzusetzen. Durch die verzögerte nationale Umsetzung und die damit einhergehende fehlende Planungs- und Investitionssicherheit werden diese Betreiber in Verfahren zur Zulassung von Ausnahmen gezwungen. Diese schaffen einen erheblichen Zusatzaufwand und auch Unsicherheiten bei Betreibern und Vollzugsbehörden in den Ländern.

Nach der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen zu Raffinerien ist die für Großfeuerungsanlagen die nächste nationale Umsetzung, die die Umsetzungsfrist in den Anlagen nahezu vollständig für den rechtlichen Umsetzungsprozess verbraucht. Hier müssen wir über künftige Instrumente nachdenken, die sicher stellen, dass künftige BVT-Umsetzungen innerhalb der im BImSchG angelegten Frist von 12 Monaten erfolgen. Und wir müssen darüber nachdenken, wie die betroffenen Betreibern in ihren Verfahren zur Zulassung von (zeitlichen) Ausnahmen unterstützt werden können.

## **Umsetzung der Emissionsbandbreiten**

Die Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen erfolgt überwiegend in der Höhe der oberen Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen.

Die Anforderungen an die Anlagen sind anspruchsvoll, da

- die Umsetzung als Emissionsgrenzwerte erfolgt, die in allen Betriebszuständen der Anlagen einzuhalten sind, während sie im BVT-Prozess auf den Normalbetrieb ausgerichtet waren.
- die Verschärfungen bei allen Emissionskomponenten auch im Zusammenwirken betrachtet werden müssen und vielfältige chemische und verfahrenstechnische Wechselwirkungen zu betrachten sind.
- der Betrieb von Anlagen der öffentlichen Versorgung aufgrund der Energiewende und der volatilen Einspeisung von erneuerbaren Energien geprägt ist von häufigen Anfahr- und Lastwechselbetriebszuständen, die auch ein anderes Emissionsverhalten der Anlagen bewirken.

## **Änderungsbedarf**

### **Umsetzung der 1.500 Jahresbetriebsstunden-Regelungen für die Jahresmittelwerte**

Bei der Ermittlung der Emissionsbandbreiten im BVT-Prozess waren sich die Beteiligten bewusst, dass hier Anlagen mit hoher Beschäftigung betrachtet und aus ihren Daten Jahresmittelwerte ermittelt wurden. Mit sinkenden Jahresbetriebsstunden wird der Anteil und die Gewichtung von Anfahrbetriebszuständen und aus Emissionssicht ungünstigeren Betriebszuständen größer. Für derart gering beschäftigte Anlagen lagen auch keine geeigneten Daten von Referenzanlagen vor. Um Anlagen mit geringen Jahresbetriebsstunden nicht zu überfordern, wurden die Emissionsbandbreiten der Jahresmittelwerte daher in den BVT-Schlussfolgerungen mit dem Zusatz „gelten nicht für bestehende Anlagen mit weniger als 1.500 Betriebsstunden pro Jahr“ versehen.

Die Umsetzung dieser Regelung wurde in dem vorliegenden Entwurf durchgehend mit

„Die Behörde kann auf Antrag des Betreibers eine bestehende Anlage, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 1 500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb ist, von der Pflicht zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für den Jahresmittelwert nach ... befreien.“

aufgenommen.

Diese Regelung ist zunächst bereits materiell nicht geeignet, da das Problem der Übergewichtung von ungünstigeren Betriebszuständen in dem Jahr der geringen Beschäftigung auftritt. Die Beschäftigung der Anlage in den vorangegangenen Jahren ist dafür unerheblich. Für eine 1:1-Umsetzung der europäischen Vorgaben ist hier auf eine Anwendung des Jahresmittelwertes bei weniger als 1.500 Betriebsstunden in betreffenden Jahr grundsätzlich zu verzichten.

Des Weiteren schafft die Regelung unnötigen Aufwand bei Vollzugsbehörden und Betreibern durch ein Antragsverfahren. Darüber hinaus wird die Befreiung mit der „kann“-Vorgabe zu einer Ermessensentscheidung der Vollzugsbehörde aufgewertet.

Die Regelung belastet Anlagen mit geringer Beschäftigung. Hierzu zählen u.a. auch die Anlagen, die als systemrelevante Anlagen durch die Netzbetreiber eingesetzt werden.

### **Änderungsvorschlag:**

**Zu § 28 Abs. 6,8,9,12, 13; § 29 Abs. 3, 4, 5, 6; § 30 Abs. 4, 5, 7, 8 und § 33 Abs. 12**

**„Bestehende Anlagen sind von der Pflicht zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für den Jahresmittelwert nach ... befreit, soweit sie höchstens 1 500 Betriebsstunden im jeweiligen Jahr in Betrieb waren.“**

## **Verbrennungsmotoranlagen**

### **Grenzwertfestsetzung für Methan**

Die BVT-Schlussfolgerungen weisen für die obere Emissionsbandbreite bei Magergasmotoren, umgerechnet auf den Bezugssauerstoffgehalt der 13. BImSchV von 5 %, für neue bzw. bestehende Anlagen 1330 bzw. 1500 mg Methan pro Kubikmeter (angegeben als Gesamtkohlenstoff) aus. Der vorliegende Entwurf setzt in § 34 einen Emissionsgrenzwert von 900 mg pro Kubikmeter als Tagesmittelwert dauerhaft fest und schafft für eine Übergangszeit von 3 Jahren – bis 2024 - einen höheren Emissionsgrenzwert von 1050 mg pro Kubikmeter. Danach fallen die Anlagen automatisch auf den Emissionsgrenzwert von 900 mg pro Kubikmeter zurück.

In § 39 Abs. 6 ist dazu bereits für 2025 eine erneute Validierung des Standes der Technik bei der Methanemissionsreduktion in Verbindung mit der Prüfung der Verfügbarkeit von noch zu entwickelnden Techniken wie z.B. Methankatalysatoren angelegt, anhand derer erneut eine Verschärfung des Emissionsgrenzwertes mit weiteren Übergangsfristen angelegt ist.

Dieses System der mehrfachen Grenzwertabsenkung ist ungeeignet.

Eine Reihe von Unternehmen haben die Anforderungen der Energiewende an das Versorgungssystem aufgegriffen und Gasmotorenanlagen in ihre Systeme integriert. Viele dieser Anlagen sind entweder gerade in Betrieb genommen oder bereits genehmigt und verbindlich bei Lieferanten bestellt. Diese Anlagen wurden in Ermangelung von Methan-Emissionsvorgaben in der bestehenden 13. BImSchV in Anlehnung an den Stand der Technik gemäß der 44. BImSchV (vom 13.06.2019) bestellt, die als Emissionsgrenzwert 1300 mg pro Kubikmeter festsetzt.

Diese ersatzweise Betrachtung wird auch durch die Begründung des vorliegenden Entwurfes unterstützt, in dem es auf S. 163 heißt:

„Im Regelfall bestehen Verbrennungsmotoranlagen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, aus mehreren mittelgroßen Verbrennungsmotoranlagen, die einzeln betrachtet zwar in den Anwendungsbereich der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) fallen würden, aber aufgrund der Aggregationsregel des § 4 der vorliegenden Verordnung insgesamt betrachtet eine Feuerungswärmeleistung von mehr

als 50 MW aufweisen. Grund hierfür ist, dass der Feuerungswärmeleistung von Verbrennungsmotoranlagen konstruktionsbedingte Grenzen gesetzt sind.

Im Wesentlichen ist daher davon auszugehen, dass keine wesentlichen technischen Unterschiede zwischen den Verbrennungsmotoranlagen vorliegen, die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung oder der 44. BImSchV fallen. Daher ist auch grundsätzlich von einem vergleichbaren Emissionsverhalten der Verbrennungsmotoranlagen auszugehen.“

Die Übergangsregelung in § 34 Abs. 2 sollte daher gestrichen werden und der Tagesmittelwert in § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 c) aa) auf die Höhe des Emissionsgrenzwertes der Übergangsregelung angehoben werden.

Dieser Emissionsgrenzwert kann später in 2025 gemäß der Validierungsregelung in § 39 Abs. 6 überprüft und dem dann verfügbaren Stand der Technik angepasst werden.

Mit diesen Änderungen wird zumindest die stufenweise in kurzen Zeitabständen erfolgenden Verschärfungen abgemildert.

#### **Änderungsvorschlag zu § 34**

**Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 c) aa) Anhebung des Tagesmittelwertes von 900 auf 1050 mg/m<sup>3</sup>**

**Streichung des Abs. 2**

#### **Emissionsmessvorschriften Methan**

In den BVT-Schlussfolgerungen wird für die Emissionsbandbreite Methan als Gesamtkohlenstoff bei Volllastbetrieb ausgewiesen. Dies greift der vorliegende Entwurf unter § 34 Abs. 3 auch folgerichtig auf.

In den Ausnahmen von den kontinuierlichen Messungen gemäß § 36 Abs. 4 wird diese Messung des Volllastbetriebes jedoch nicht vollständig umgesetzt, sondern lediglich für die Übergangsregelung des § 34 Abs. 2 als wiederkehrende jährliche Messung ausgestaltet. Die Regelungen in § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 c) aa) würden damit abweichend von den BVT-Schlussfolgerungen als kontinuierliche Messung und nicht als ausschließliche Messung im Auslegungspunkt des Volllastbetriebes des Gasmotors ausgestaltet. Hier ist eine klarstellende Regelung erforderlich.

#### **Änderungsvorschlag zu § 36 Abs. 4:**

**a) Im Falle der Streichung der Übergangsregelung gemäß § 34 Abs. 2:**

**(4) Messungen von Methan, angegeben als Gesamtkohlenstoff, nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 c) aa) hat der Betreiber regelmäßig wiederkehrend einmal jährlich durchführen zu lassen.**

**b) Im Falle der Nicht-Streichung der Übergangsregelung gemäß § 34 Abs. 2:**

**(4) Messungen von Methan, angegeben als Gesamtkohlenstoff, nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 c) aa) und § 34 Abs. 2 hat der Betreiber regelmäßig wiederkehrend einmal jährlich durchführen zu lassen.**